



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Maria Klein-Schmeink
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 14. März 2017

Schriftliche Frage im März 2017
Arbeitsnummer 3/38

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/38:

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des OLG Köln vom 9. Dezember 2015 zur Arzthaftung bei einem Aufklärungsgespräch mit einem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Patienten bei Übersetzung durch einen Familienangehörigen (Az.:5 U 184/14), und was unternimmt sie, damit die Finanzierung von qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern bei medizinischen und insbesondere psychotherapeutischen Behandlungen sichergestellt wird, um zu gewährleisten, dass auch nicht deutschsprachige Patientinnen und Patienten ihr Recht auf Aufklärung wahrnehmen und wohlinformierte Entscheidungen treffen können und Ärztinnen und Ärzte bei ihrer Sorgfaltspflicht zur Therapie, Behandlung- und Risikoaufklärung unterstützt werden?

Antwort:

Gemäß § 630e Absatz 1 BGB ist der Patient vor einem medizinischen Eingriff umfassend über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Die Aufklärung muss nach § 630e Absatz 2 Nummer 1 BGB mündlich erfolgen; ergänzend kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält. Die Aufklärung muss für den Patienten sprachlich verständlich sein. In der Begründung des Patientenrechtegesetzes wird hierzu ausgeführt, dass erforderlichenfalls eine sprachkundige Person oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist (Bundestagsdrucksache 17/10488, S. 25).

Von dieser Verpflichtung ist jedoch die Frage der Kostentragung zu trennen. Die Begründung zum Patientenrechtegesetz stellt insoweit auch klar, dass etwa notwendige Fremdsprachenübersetzer auf Kosten des Patienten hinzuzuziehen sind (Bundestagsdrucksache 17/10488, a.a.O.).

Zur Frage der Kostenübernahme von Dolmetscherleistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) hatte die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Psychosoziale Betreuung und Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen“ (Bundestagsdrucksache 18/4622, Antwort auf Frage 14) darauf hingewiesen, dass nach Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) die Ermöglichung einer sprachlichen Verständigung zwischen Therapeut und Patient in einer nichtdeutschen Sprache, etwa durch Hinzuziehung eines Dolmetschers, als Nebenleistung zur Krankenbehandlung nicht vom Leistungsanspruch der GKV-Versicherten umfasst ist (vgl. Urteil des BSG vom 19. Juli 2006, Az. B 6 KA 33/05 B).

Mit freundlichen Grüßen

Annette Wörche-Heiz